



Straßen- und Brückenamt

Faberstraße 11
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2641
Fax +43 662 8072 2085
strassenamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Gisela Kern
Tel. +43 662 8072 2636

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
06/04/20392/2025/004

2.6.2025

Betreff

Gehsteigneubau und Gehsteiginstandsetzung 2025

Errichtung von Gehsteigen auf bestimmten Verkehrsflächen, Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz
Veröffentlichung Amtsbericht im Internet

Amtsbericht

Um die Errichtung sowie Kostenvorschreibung für die Gehsteigneuherstellung auf nachstehend angeführten Verkehrsflächen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vornehmen zu können, soll gemäß § 4 Abs 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz (ALG) durch den Bauausschuss der Stadt Salzburg die dazu erforderliche Verordnung erlassen werden. Da das Gesetz besondere Voraussetzungen für die Errichtung einseitiger Gehsteige vorsieht, werden die Verkehrsflächen mit einseitigen und mit (nunmehr) beidseitigen Gehsteigneuerbauten sowie deren Errichtungszeitpunkte getrennt ausgewiesen.

A) Einseitige Gehsteige

1.) Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. August 2025** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Otto-Nußbaumer-Straße, von ON 3 bis Kreuzung Erzherzog-Eugen-Straße.

Der bestehende Gehsteig soll bis zum Fußweg, der in die Itzlinger-Hauptstraße führt, verlängert werden. (Lückenschluss)

2.) Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. August 2025** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Theodor-Körner-Straße, von Plainstraße bis ON 11

Hierbei handelt es sich um einen Lückenschluss.

3.) Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 3 ALG vom **1. Mai 2025** an, einseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Glanhofen entlang den Grundstücken 1331/20, 1331/19, 1331/18, 1331/17, 1327/13, 1348/1, 1349, 1327/12, 1327/11 und 1327/10 in der KG Siezenheim II

Mit der Aufschließung der Aldi Süd Zentrale soll im Zuge des Straßenneubaues ein einseitiger Gehsteig errichtet werden.

B) nunmehr beidseitige Gehsteige

1.) Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 2 ALG vom **1. August 2025** an, nunmehr beidseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

Alte Aigner Straße von der Glaserstraße bis Neuhäuslweg

Der Gehsteig soll auf 2m bzw 1,50m ausgebaut werden.

2.) Folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 4 Abs. 2 ALG vom **1. August 2025** an, nunmehr beidseitig mit einem Gehsteig ausgestattet werden:

General-Keyes-Straße, von der Ignaz-Harrer-Straße bis Stauffeneggstraße.

Im Zuge der Neugestaltung soll nun beidseitig ein Gehsteig errichtet werden.

C) Errichtungs- und Folgekosten

Die Gehsteigneuerrichtungen bzw. die dafür anfallenden Baukosten werden im Wesentlichen über das Vorhaben 5.61276 „Schulwegsicherung“ abgewickelt. Im Voranschlag 2025 sind dafür unter Vast 5.61276.002000 „Straßenbauten“ Ausgaben von € 250.000 vorgesehen (im Jahr 2024 € 300.000). Das vorgeschlagene Programm für die Gehsteigneuherstellung kann aufgrund der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel nur in mehreren Jahresetappen realisiert werden.

Für die Erhaltung der Gehsteige fallen keine zusätzlichen Folgekosten an. Dies deshalb, weil die Erhaltung von Banketten einen höheren Aufwand erfordert (laufende, regelmäßige Wartung) als die Erhaltung eines Gehsteigs (erste Erhaltungsaufwendungen meist erst nach Jahrzehnten).

Für die Gehsteigerrichtung werden den Anrainern in der Folge anteilige Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz - ALG vorgeschrieben.

Amtsvorschlag

Der Bau-, Wohnungs-, Liegenschafts- und Betriebsausschuss der Stadt Salzburg möge gemäß Punkt 4.2.6. des Anhanges zur GGO beschließen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBL. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Otto-Nußbaumer-Straße, vom 1. August 2025 an, einseitig, von ON 3 bis zur Kreuzung Erzherzog-Eugen-Straße, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBL. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Theodor-Körner-Straße, vom 1. August 2025 an, einseitig, von der Kreuzung Plainstraße bis ON 11, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBL. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Moserstraße, vom 1. August 2025 an, einseitig, von der Innsbrucker Bundesstraße bis zur Michael-Walz-Gasse, KG Siezenheim II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBL. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die Alte Aigner Straße, vom 1. August 2025 an, nunmehr beidseitig, von der Glaserstraße bis zum Neuhäuslweg, KG Aigen, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBL. Nr. 77/1976 wird bestimmt, dass die General-Key-Straße, vom 1. August 2025 an, nunmehr beidseitig, von der Ignaz-Harrer-Straße bis zur Stauffeneggstraße, KG Liefering, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Die Sachbearbeiterin:
Gisela Kern

Der Amtsleiter i.V.:
Dipl.-Ing. Richard Friesacher

Gesehen: der rechtskundige Sachbearbeiter:
Mag. Matthias Peterlunger

Für die Baudirektion-Baucontrolling:
Dipl.-Ing. Christian Bratka

Der Abteilungsvorstand i.V.:
Dipl.-Ing. Christian Bratka

Elektronisch gefertigt

Gesehen:
Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Mag. Kay-Michael Dankl

Beilage:
ON 1 Otto-Nußbaumer Straße
ON 2 Theodor-Körner-Straße
ON 3 Glanhofen
ON 4 Alte Aigner Straße
ON 5 General-Keyes- Straße



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>